

Antrag

der Abgeordneten Martin Hebner, Andreas Mrosek, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Siegbert Droese, Dr. Axel Gehrke, Armin-Paulus Hampel, Enrico Komning, Steffen Kotré, Frank Magnitz, Volker Münz, Christoph Neumann und der Fraktion der AfD

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/105/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/45/EG KOM(2018) 315 endg.; Ratsdok. 9123/18

hier: Begründete Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon (Prüfung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Kenntnis des Richtlinienvorschlags des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/105/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/45/EG rügt der Bundestag die Verletzung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
2. Der Deutsche Bundestag bittet seinen Präsidenten, diesen Beschluss der Kommission und dem Rat der Europäischen Union zu übermitteln.

Berlin, den 4. Juli 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der Bundestag sieht den Vorschlag zur Verordnung hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit kritisch. Der Verordnungsvorschlag stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Ausbildungsnotwendigkeiten von Seeleuten dar. Die Anforderungen der Ausbildung für Seeleute richten sich nach den zu befahrenden Gewässern, nämlich einerseits Binnengewässern und andererseits dem offenen Meer. Binnenschifffahrt und Seeschifffahrt haben unterschiedliche Ausbildungsgänge und Abschlüsse (Patente). Hinzu kommen die Begleitzertifikate, die ortseinsatzabhängig sind. Folgende Unterscheidung ist in dem Richtlinienvorschlag unberücksichtigt:

Wer in einem Drittstaat die Seefahrtsschule abgeschlossen hat, erwirbt ein internationales STCW-Patent und damit die Berechtigung, weltweit zur See fahren zu dürfen.

Sofern ein Inhaber eines STCW-Patentes ein Schiff unter Flagge eines EU-Mitgliedstaates führt, entscheidet der jeweilige EU-Mitgliedstaat über die Anerkennung des Patentes sowie der Begleitzertifikate.

Die Prüfung und Anerkennung dieser Begleitzertifikate sind aufgrund zugrunde liegender internationaler Vereinbarungen nicht zentral durch die EU regulierbar.

Zudem müssen die Zertifikate (z. B. Medical Care, Sprechfunkzeugnis, Rettungsbootsmann, Feuerlöschmann, usw.) alle fünf Jahre erneuert werden. In vielen Drittstaaten ist es möglich, die notwendigen Auffrischkurse für die Begleitzertifikate zu umgehen, indem die Erlangung der notwendigen Stempel auf rein finanzieller Basis geregelt wird.

Um die Begleitzertifikate zu erlangen, wird international vorausgesetzt, dass man sich am Einsatzort in der jeweiligen Berufssprache verständlich machen kann. Dies wird üblicherweise dadurch erreicht, dass die Prüfungen in der Amtssprache desjenigen Staates abgelegt werden, in dem die Gewässer liegen, die befahren werden sollen. Die Erfüllung dieser Voraussetzung muss der jeweilige Staat vor Ort aus Gründen der Sicherheit und zudem auch aus Gründen der Gewährleistung der Reinhaltung der Gewässer selbst kontrollieren.

Hier zeigt sich klassisch der Sinn und Zweck des Vorrangs der unteren Kompetenzebene und damit des europäischen Subsidiaritätsprinzips. Die Harmonisierung hat hier hinter dem Vorrang der Subsidiarität zurückzustehen. Es dient gerade nicht dem Gebot der Verbesserung der Sicherheit auf den europäischen Binnen- und Seegewässern, wenn Patente bzw. Ausbildungen anderer Staaten, die für andere Gewässer erteilt wurden, lediglich anerkannt, aber nicht geprüft werden. Vielmehr würde eine ungeprüfte Anerkennung anderer Ausbildungspatente verkennen, dass eine Einweisung in die Besonderheiten der jeweiligen Gewässer oftmals vonnöten und dringend geboten ist. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum die EU die Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten auf einzelnen, teilweise binnenstaatlichen Gewässern regeln muss und die nationalen Gesetzgeber dies nicht könnten.

Der Vorschlag für die Richtlinie verletzt nach Auffassung des Deutschen Bundestages den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon. Gemäß dieser Bestimmung können die nationalen Parlamente in einer begründeten Stellungnahme darlegen, weshalb der Entwurf eines Gesetzgebungsakts ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Der Deutsche Bundestag versteht den insofern anzuwendenden Prüfungsmaßstab umfassend: Er beinhaltet die Wahl der Rechtsgrundlage, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 4 EUV (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/3239; 17/8000; 17/11882).